

# **S a t z u n g**

## **über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in Bargteheide**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. August 2016 (GVOBl. Schl.-H. Seite 788), der §§ 20-23, 26, 56 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 25. November 2003 (GBOBl. Schl.-H. Seite 631) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Seite 999) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I Seite 1206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I Seite 1474), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 23.02.2017 folgende Satzung erlassen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen) sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

### **§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen und Gemeingebrauch**

- (1) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Straßen.
- (2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
- (3) Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis der Stadt (Sondernutzungserlaubnis).

### **§ 3 Erteilung der Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis zur Sondernutzung wird nur auf Antrag erteilt. Der Erlaubnisantrag ist in der Regel mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Im Ausnahmefall kann die Stadt eine Abweichung zulassen. Es können folgende Unterlagen und Nachweise verlangt werden:
  1. eine maßstabgerechte Zeichnung
  2. eine Beschreibung
  3. Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie zum Schutze der Straße Rechnung getragen wird.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum einer oder eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des oder der Dritten abhängig gemacht werden.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt; es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden. Die Sondernutzungserlaubnis ist ohne Zustimmung der Stadt Bargteheide nicht übertragbar.
- (4) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt
  1. durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße
  2. durch Zeitablauf
  3. durch Widerruf
  4. wenn der Erlaubnisnehmer von ihr sechs Monate hindurch keinen Gebrauch gemacht hat
- (5) Die Sondernutzung kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. Die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes bleiben unberührt.
- (6) Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

#### **§ 4 Sondernutzungserlaubnis für Stellschilder**

- (1) Werbeträger, insbesondere Stellschilder und Plakatträger dürfen außer in den Fällen des Absatzes 2 nicht länger als 2 Wochen aufgestellt werden. Die Anzahl der Werbeträger für eine Veranstaltung ist auf höchstens 50 Stück begrenzt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können im Zeitraum von 6 Wochen vor dem Termin einer Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kommunal- oder Bürgermeisterwahl politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie Wählergemeinschaften und Einzelpersonen Stellschilder aufstellen, wenn sie sich an der jeweiligen Wahl beteiligen. Auf Antrag kann die Aufstellung von maximal 160 Stellschildern genehmigt werden. Ein Anspruch auf Bereitstellung einer bestimmten und geeigneten Stellfläche besteht nicht.
- (3) Ist die Sondernutzungserlaubnis für die Stellschilder erloschen, so sind die aufgestellten Schilder innerhalb von zwei Tagen nach Erlöschen der Erlaubnis von der oder dem Erlaubnisinhaber/in zu entfernen.
- (4) Plakate dürfen nicht an Masten von Verkehrszeichen oder Wegweisern, auf Verkehrsinseln oder an Baumstämmen befestigt werden. Nach Maßgabe des Landesverwaltungsgesetzes werden verkehrsbehindernde Schilder sofort sowie Stellschilder, die nicht spätestens am zweiten Tag nach Erlöschen der Erlaubnis entfernt sind, auf Kosten der Erlaubnisnehmerin oder des Erlaubnisnehmers eingezogen.

#### **§ 5 Gebühren**

Für die Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

#### **§ 6 Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen**

- (1) Die Erlaubnis für nachstehende Sondernutzungen gilt als erteilt, wenn die dafür vorgesehenen baulichen Anlagen baurechtlich genehmigt oder bei anzeigepflichtigen Anlagen der Bauaufsichtsbehörde angezeigt sind und die Stadt zugestimmt hat:
  1. Vordächer, Sonnendächer (Markisen), Gesimse, Balkone, Fensterbänke in einer Höhe von mindestens 2,50 Metern über öffentlichen Gehwegen;

2. Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude, öffentliche Einrichtungen und Gottesdienste;
  3. Fahrgastunterstände und ähnliche Einrichtungen für den öffentlichen Personennahverkehr.
- (2) Eine nach Absatz 1 erlaubte Sondernutzung kann widerrufen werden, wenn sie die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt oder sonst nicht gemeinverträglich ist.

### **§ 7 Nutzung nach bürgerlichem Recht**

- (1) Die Nutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus wird durch privatrechtlichen Vertrag gewährt, sofern
1. durch die Nutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird oder
  2. die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient
- (2) Der Vertrag kann je nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles auf Zeit mit bestimmten Kündigungsfristen oder jederzeit kündbar abgeschlossen werden. Er muss insbesondere
1. das Nutzungsentgelt
  2. die Ersatzpflicht für alle Aufwendungen und sonstigen Nachteile, die die Stadt aus Anlass der Nutzung treffen, regeln.

### **§ 8 Erstattung von Mehrkosten**

- (1) Wenn eine öffentliche Straße wegen der Art des Gebrauches durch einen anderen verändert oder aufwendiger hergestellt werden muss, so wird die Herstellung von der Stadt durchgeführt und veranlasst. Die Mehrkosten für die Herstellung und Unterhaltung sind der Stadt zu erstatten. Die Stadt kann Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (2) Wer eine öffentliche Straße, einen Weg oder Platz im Rahmen der Sondernutzung beschädigt oder verunreinigt, hat die Beschädigung oder Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt die Beschädigung oder Verunreinigung auf Kosten des Sondernutzungsberechtigten beseitigen oder beseitigen lassen.

## § 9 Haftung

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die/Der Sondernutzungsberechtigte haftet der Stadt für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie/ Er haftet der Stadt dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie/ Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritter Seite gegen die Stadt aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Sie/Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer/seiner Pflichten zur Beaufsichtigung ihres/seines Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass die/der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichttrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.
- (4) Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Stadt oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften
  - die Erlaubnisnehmerin/ der Erlaubnisnehmer bzw. ihre/ seine Rechtsnachfolger/in
  - die Antragstellerin/ der Antragssteller und
  - die/ der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie/er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
  - diejenige Person, die die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in ihrem Interesse ausüben lässt,als Gesamtschuldner.

## **§ 10 Datenschutzbestimmungen**

- (1) Die Stadt kann die zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen personen- und betriebsbezogenen Daten von den Antragstellerinnen/Antragstellern erheben und weiterverarbeiten. Sie ist auch befugt, die erforderlichen Daten über die Polizei, wenn diese aufgrund ihrer Aufgabenstellung unerlaubte Sondernutzungen im Stadtgebiet feststellt, oder bei eigener Feststellung derartiger Sondernutzungen die erforderlichen Daten aus Liegenschaftsbüchern, Grundbüchern, Grundsteuerdatei, Baugenehmigungsunterlagen oder der Datei des Einwohnermeldeamtes zu erheben. Sie darf sich diese Daten von den jeweiligen Ämtern/Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz- LDSG).
- (3) Die Daten können, wenn es zur Überwachung einer genehmigten oder Kontrolle einer nicht genehmigten Sondernutzung notwendig erscheint, der zuständigen Polizeidienststelle, dem Ordnungsamt und dem Straßenbaulastträger zur Kenntnis gegeben werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Bargtheide vom 21. November 1974 außer Kraft.

Bargtheide, den 06.04.2017

Birte Kruse-Gobrecht

Bürgermeisterin